

auf die Höhe der Strafe, ferner alle nach Abschnitt II Artikel III A III gemäß Kontrollratsdirective Nr. 38 belasteten Personen. Die den Rentenanspruch ausschließenden Bestimmungen sind auf Hinterbliebenenrentenansprüche dann nicht anzuwenden, wenn die Hinterbliebenen nicht selbst zu dem im § 4 aufgeführten Personenkreis gehören.

Zu § 5 Abs. 1:

- a) Der jährliche Verdienst wird entsprechend den jeweiligen Versicherungsgrenzen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1912 nur bis zur Höhe von 2000,— Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 nur bis zur Höhe von 4500,— Mark und ab 1. Januar 1924 nur bis zur Höhe von 7200,— Mark berücksichtigt. Die Zeit vor dem 1. Januar 1891 und die Inflationszeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 werden als Dienstzeit nicht gerechnet. Die in diesem Zeitpunkt erzielten Einkünfte bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittsverdienstes, nach dem sich die Rente berechnet, außer Ansatz.
- b) Die Gesamtsumme der Rente mit den Zuschlägen darf vier Fünftel des Durchschnittsverdienstes, nach dem die Rente errechnet worden ist, nicht übersteigen. Sie darf jedoch nicht weniger als die Mindestrente ohne Kinderzuschläge betragen.
- c) Bei Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußten oder von einem Dienstverhältnis ferngehalten wurden, gelten die Zeiten des Ausschlusses oder der Fernhaltung als Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), ausgenommen die Fälle, in denen Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Versicherungsgrenze bestand.
- d) Als Arbeitsentgelt ist für die Zeit der Ausschließung das vorher bezogene, für die Zeit der Fernhaltung und die Zeit eines neuen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses das entgangene Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 600,— DM für den Monat, zugrunde zu legen.
- e) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Rentenberechtigte nicht aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußte oder von ihm ferngehalten wurde, aber durch Maßregelung sein Arbeitsverdienst vermindert worden ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Als zuschlagsberechtigte Kinder (§ 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) gelten:

- a) die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,

- c) die unehelichen Kinder einer Versicherten,
- d) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind,
- e) die von dem Versicherten in seinem Haushalt dauernd unentgeltlich gepflegten Pflegekinder.

Zu § 6 Abs. 2:

Als Kriegsverschollene gelten nicht Personen, die nach Abschluß der Kampfhandlungen aus politischen oder sonstigen Gründen von einer Besatzungsmacht inhaftiert worden sind. Die Unterstützung der Angehörigen dieses Personenkreises muß aus Mitteln der Sozialfürsorge erfolgen.

Zu § 7 Abs. 1:

- a) Diese Vorschrift ist auf Kriegsrentner, die die Altersgrenze nach § 2 Abs. 3 überschritten haben, nicht anzuwenden.
- b) In allen Fällen, in denen die Kriegsinvalidenrente im errechneten und auszuzahlenden Betrag höher als 140,— DM (Freibetrag) liegt, ist der zu kürzende Betrag lediglich vom Nebeneinkommen abzuleiten. Vom Nebeneinkommen ist die Hälfte des Einkommens als Kürzungsbetrag von der errechneten Rente abzusetzen. Dreizehntel der errechneten Rente sind jedoch mindestens zu belassen.

Zu § 12:

Würde die Neuberechnung eine niedrigere Rente ergeben, so ist die bis zum 31. März 1950 gezahlte Rente weiter zu leisten.

Zu § 13 Abs. 2:

Bei einem Aufenthalt der Bezugsberechtigten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist auch die Zahlung der Rente an Beauftragte oder die Einzahlung auf ein im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtetes Konto des Empfängers unzulässig.

Allgemeine Bestimmungen

Die Renten nach der Verordnung sind Renten im Sinne der §§ 49 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. Besteht ein Hinterbliebenenrentenanspruch aus dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung, so findet § 50 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung Anwendung.

Berlin, den 26. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

S t e i d l e
Minister